

Gegenüberstellung Reglement über die Musikschule

ALT:

NEU:

I	TRÄGERSCHAFT		
§ 1	Trägerschaft		
	1 Die Einwohnergemeinde Dornach führt für die in der Gemeinde angemeldeten Kinder und Jugendlichen eine Jugendmusikschule (JMS).		1 Die Einwohnergemeinde Dornach führt für die in der Gemeinde angemeldeten Kinder und Jugendlichen eine Musikschule .
	2 Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern sie die im Reglement geltenden Bestimmungen erfüllen.		
§ 2	Zielsetzung		
	1 Die Jugendmusikschule vermittelt interessierten Schülerinnen und Schülern, ergänzend zum Musikunterricht an der öffentlichen Schule sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht.		1 Die Musikschule vermittelt interessierten Schülerinnen und Schülern, ergänzend zum Musikunterricht an der öffentlichen Schule sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht
	2 Ziel der Jugendmusikschularbeit ist es, musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten, eine positive Beziehung zur Musik zu schaffen und zu vertiefen und ein offenes Interesse gegenüber den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik zu entwickeln sowie eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern. Die Zusammenarbeit mit den musikalisch tätigen Vereinen im Dorf soll gepflegt werden.		
II	SCHULORGANE		

§ 3	Unterstellung		
	Die JMS ist dem Gemeinderat unterstellt.		Die Musikschule ist dem Gemeinderat unterstellt.
§ 4	Schulleitung		
	1 Die JMS-Leitung ist für die musikalische, organisatorische und administrative Leitung der Schule verantwortlich, um die Qualität der JMS zu gewährleisten.		1 Die Musikschulleitung ist für die musikalische, organisatorische und administrative Leitung der Schule verantwortlich, um die Qualität der Musikschule zu gewährleisten.
	2 Die JMS Leitung wird durch die Leitung der Volksschule vertreten.		2 Die Musikschulleitung wird durch die Leitung der Volksschule vertreten.
III	LEHRERSCHAFT		
§ 5	Anstellung		
	Die Anstellung der Musiklehrpersonen ist in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dornach (DGO) geregelt.		
§ 6	Unterstellung		
	Die Lehrpersonen sind der JMS-Leitung unterstellt.		Die Lehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt.
§ 7	Besoldungen		
	Die Besoldung der Musiklehrpersonen ist in der DGO geregelt.		
§ 8	Unterricht	§ 8	Unterricht
	1 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich und gewissenhaft vorzubereiten und pünktlich zu erteilen.		
	2 Die Lehrpersonen erstellen zu Semesterbeginn den Stundenplan.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
	3 Sie führen eine Absenzenliste, die der JMS-Leitung jeweils auf Semesterende abzugeben ist.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung

§ 9	Konferenz der Musiklehrpersonen		
	Unter dem Vorsitz der JMS-Leitung findet periodisch, mindestens einmal im Semester, eine Konferenz der Musiklehrpersonen statt. Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Ein Viertel aller Lehrkräfte kann bei der JMS-Leitung die Einberufung zusätzlicher Konferenzen verlangen.		Unter dem Vorsitz der Musikschulleitung findet periodisch, mindestens einmal im Semester, eine Konferenz der Musiklehrpersonen statt. Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Ein Viertel aller Lehrkräfte kann bei der Musikschulleitung die Einberufung zusätzlicher Konferenzen verlangen.
§ 10	Zusätzliche Verpflichtungen		
	Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, im Rahmen ihres Lehrauftrags ohne besondere Entschädigung an Konzerten der Schülerinnen und Schüler, Instrumentenpräsentationen und anderen JMS-Veranstaltungen mitzuwirken.		Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, im Rahmen ihres Lehrauftrags ohne besondere Entschädigung an Konzerten der Schülerinnen und Schüler, Instrumentenpräsentationen und anderen Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken.
§ 11	Ausserschulische Aktivitäten		
	Initiativen Musiklehrpersonen kann die JMS Gelegenheit bieten, öffentlich aufzutreten.		Initiativen Musiklehrpersonen kann die Musikschule Gelegenheit bieten, öffentlich aufzutreten.
§ 12	Ausfall und Verschiebung von Lektionen	§ 12	Ausfall und Verschiebung von Lektionen
	1 Für den voraussehbaren Ausfall des Unterrichts durch die Lehrperson, ist bei der JMS-Leitung frühzeitig um Urlaub nachzusuchen.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
	2 Der bezahlte Urlaub ist in der DGO der Einwohnergemeinde Dor nach geregelt. Ausfälle von Lektionen sind der JMS-Leitung und den betroffenen Schülerinnen und Schülern sofort anzugezeigen.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
	3 Bei Beurlaubungen und Ausfall der Musiklehrperson wird durch die JMS-Leitung nach Möglichkeit eine Stellvertretung eingesetzt.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung

	4 Unterrichtslektionen sollen nur in dringenden Fällen verschoben werden. Über voraussehbare Verschiebungen muss die JMS-Leitung informiert werden.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
IV	UNTERRICHT		
§ 13	Unterrichtsangebot	§ 13	Unterrichtsangebot
	<p>1 Das Unterrichtsangebot umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Musikalische Früherziehung b) Musikalische Grundausbildung c) Musiktheorie und Gehörbildung d) Rhythmik und Orff e) Kindertanz f) Einzelne Musikinstrumente g) Sologesang h) Chor, Ensembles und Orchester für alle Instrumente i) Ergänzungskurse <p>Der Gemeinderat legt das Angebot fest.</p>		<p>1 Der Gemeinderat legt das Angebot fest.</p>
	2 Bei fehlendem Angebot in Dornach können auf Antrag der JMS-Leitung Angebote von Nachbargemeinden durch die Bildungskommission bewilligt werden.		<p>2 Bei fehlendem Angebot in Dornach oder in begründeten Ausnahmen Situationen, können auf Bewilligung der Musikschulleitung Angebote von Nachbargemeinden genutzt werden.</p>
	3 Der Unterricht findet grundsätzlich in den JMS-Räumlichkeiten statt.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
§ 14	Dauer der Lektionen	§ 14	Dauer der Lektionen
	<p>1 Die regulären Instrumentallektionen dauern 25 Minuten (1/2 Lektion).</p>		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
	<p>2 Für leistungswillige und begabte Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, die Unterrichtsdauer auf Antrag an die JMS-Leitung auf 40 Minuten (3/4 Lektion) zu verlängern.</p>		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung

	Besonders begabte und förderungswürdige Schülerinnen und Schüler können Lektionen zu 50 Minuten (1/1 Lektion) bewilligt werden.		
	3 Eine Unterrichtsverlängerung ist von den von der Gemeinde Dornach zur Verfügung gestellten Mitteln und weiteren festgelegten Kriterien abhängig. Sie ist in jedem Semester neu zu überprüfen.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
	4 Alle übrigen zwischen Eltern und Musiklehrperson vereinbarten Verlängerungen von Lektionen gehen voll zu Lasten der Eltern.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
	5 Die Musiklehrpersonen können maximal 1 Mal pro Semester ihre Schülerinnen und Schüler zu einer gemeinsamen Lektion zusammennehmen. Diese ersetzen dann die entsprechenden Einzellektionen.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
§ 15	Ausfall von Lektionen	§ 15	Ausfall von Lektionen
	1 Ist die Durchführung des Unterrichts wegen Krankheit, Unfall oder eines anderen triftigen Grundes nicht möglich, so sind die Schülerinnen und Schüler, Eltern bzw. Lehrpersonen rechtzeitig zu benachrichtigen.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
	2 Ausfall der Lehrpersonen Fällt die Lehrperson mehr als eine Woche in Folge aus und kann keine Vertretung eingesetzt werden, werden den Eltern ab der zweiten Woche die Unterrichtskosten anteilmässig zurückerstattet.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
	3 Ausfall der Schülerinnen und Schüler Bei Unfall oder länger dauernder Krankheit des Schülers oder der Schülerin entfällt das Schulgeld ab der dritten in Folge versäumten Lektion. Voraussetzung dafür ist ein gültiges Arztzeugnis.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung

	4 Einzelne, aus anderen Gründen durch die Schülerin/den Schüler abgesagte Lektionen werden in der Regel weder vor- noch nach geholt.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
§ 16	Schuljahr		
	Die Schul- und Ferienzeiten sowie die Freitage richten sich nach den für die Schulen Dornach geltenden Regelungen.		
V	SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, ELTERN		
§ 17	An- / Um- / Abmeldung	§ 17	An- / Um- / Abmeldung
	1 Der Unterricht an der JMS kann von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Altersjahres werden.		1 Der Unterricht an der Musikschule kann von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besucht werden.
	2 Die An-, Um- oder Abmeldung mit Wirkung auf das nachfolgende Semester, erfolgt mittels offiziellem Formular bis spätestens 15.05. bzw. 15.11.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
§ 18	Lektioneneinteilung	§ 18	Lektioneneinteilung
	Die JMS-Leitung nimmt die Einteilung der Schülerinnen und Schüler, Klassen und Lehrpersonen in Absprache mit den Lehrpersonen vor. Elternwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Lehrpersonen vereinbaren die Unterrichtszeit direkt mit den Eltern. Kann kein passender Termin vereinbart werden, ist die Sache der JMS-Leitung zu unterbreiten.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
§ 19	Unterrichtsbesuch		
	Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.		

§ 20	Schriftliche Eintragungen	§ 20	Schriftliche Eintragungen
	Die Musiklehrpersonen halten die Aufgaben und gelegentliche Bemerkungen über die Leistungen der Schülerin/des Schülers schriftlich fest. Diese Eintragungen sind von den Eltern auf Verlangen zu visieren.		Gestrichen; Übernahme in die Verordnung
§ 21	Ausschluss		
	Wegen fortgesetzt mangelnden Einsatzes oder fortgesetzt schlechten Betragens können die Lehrpersonen in Absprache mit der JMS-Leitung Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann ein Rekurs an den Gemeinderat eingereicht werden.		<p>1 Wegen fortgesetzt mangelnden Einsatzes oder fortgesetzt schlechten Betragens können die Lehrpersonen in Absprache mit der Musikschulleitung Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann ein Rekurs an den Gemeinderat eingereicht werden.</p> <p>2 Bei Nichtbezahlung des Schulgeldes wird die Schülerin/der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.</p>
§ 22	Anschaffungen		
	Die Eltern haben für die Instrumente und für Anschaffungen der für den Unterricht benötigten Musikalien selbst besorgt zu sein. Die Musiklehrpersonen stehen ihnen dabei beratend zur Seite.		
§ 23	Instrumentenfonds		
	Eine beschränkte Anzahl Instrumente wird durch den Instrumentenfonds der JMS vermietet.		Eine beschränkte Anzahl Instrumente wird durch den Instrumentenfonds der Musikschule vermietet.
§ 24	Information		
	Die Eltern haben die Möglichkeit, sich durch die Lehrpersonen der JMS und in den Sprechstunden der JMS-Leitung beraten zu lassen. Einmal jährlich findet eine öffentlich publizierte Instrumentenpräsentation statt.		Die Eltern haben die Möglichkeit, sich durch die Lehrpersonen der Musikschule und in den Sprechstunden der Musikschulleitung beraten zu lassen. Einmal jährlich findet eine öffentlich publizierte Instrumentenpräsentation statt.

§ 25	Elternbesuche		
	Es ist erwünscht, dass die Eltern von Zeit zu Zeit dem Unterricht beiwohnen und auch die Konzerte der Schülerinnen und Schüler oder andere JMS-Veranstaltungen besuchen.		Es ist erwünscht, dass die Eltern von Zeit zu Zeit dem Unterricht beiwohnen und auch die Konzerte der Schülerinnen und Schüler oder andere Veranstaltungen der Musikschule besuchen.
§ 26	Austritt		
	1 Die Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Sie ist unter Einhaltung der Meldetermine mit dem Abmeldeformular dem Sekretariat zu melden.		
	2 Wird die rechtzeitige Kündigung versäumt, muss das Schulgeld für das folgende Semester bezahlt werden.		
	3 Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.		
VI	SCHULGELD		
§ 27	Grundsatz		
	1 Für den Besuch des Unterrichts an der Jugendmusikschule ist ein Schulgeld zu entrichten. Dieses wird von der Gemeindeversammlung bestimmt und vom Gemeinderat regelmässig überprüft.		1 Für den Besuch des Unterrichts an der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten. Dieses wird von der Gemeindeversammlung bestimmt und vom Gemeinderat regelmässig überprüft.
	2 Entfallen die Kantonssubventionen für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler zwischen 20 und 25 Jahren, muss die Höhe des Subventionsbetrags durch den Schüler/die Schülerin selbst übernommen werden.		2 Entfallen die Kantonssubventionen für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler zwischen 20 und 25 Jahren, muss die Höhe des Subventionsbetrags durch den Schüler/die Schülerin selbst übernommen werden. Erwachsene ab dem 25. Altersjahr erhalten keine Subvention durch Kanton und Gemeinde. Der Tarif für Erwachsenenunterricht wird in der Gebührenordnung geregelt.

	3 Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden haben ein Schulgeld in der Höhe der effektiven Kosten zu entrichten.		
	4 Erhalten Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Landschaft Unterricht an der JMS Dornach, wird der Musikschule des Wohnortes der interkommunale Tarif der Musikschulen BL in Rechnung gestellt.		4 Erhalten Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Landschaft Unterricht an der Musikschule Dornach, wird der Musikschule des Wohnortes der interkommunale Tarif der Musikschulen BL in Rechnung gestellt. Für in Dornach wohnhafte Familien wird ein Geschwisterrabatt gewährt.
	5 Die Teilnahme in kleinen und grossen Instrumentalensembles (Kammermusik, Orchester) ist kostenlos, sofern Einzelunterricht belegt wird.		5 Die Teilnahme in kleinen und grossen Instrumentalensembles (Kammermusik, Orchester) ist für Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahre kostenlos bis auf die Grundgebühr kostenlos , sofern Einzelunterricht belegt wird.
	6 In Härtefällen können in Dornach wohnhafte Personen ein Gesuch um Schulgeldreduktion stellen. Die Kriterien für die Reduktion legt der Gemeinderat fest.		
VII	RECHTSMITTEL		
§ 28	Beschwerde		
	Gegen Verfügungen und Entscheide der JMS-Leitung kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.		Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.
VIII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
§ 29	Inkraftsetzung		
	Dieses Reglement tritt per 1. August 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Jugendmusikschule vom 8. November 1999.		Dieses Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Jugendmusikschule vom 8. November 1999.
	NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES		NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

	Der Gemeindepräsident: Christian Schlatter		Der Gemeindepräsident: Christian Schlatter
	Der Gemeindeschreiber: Pascal Andres		Der Gemeindeschreiber: Pascal Andres
	Genehmigt gemäss: Gemeinderatsbeschluss Nr. 1424 vom 26. Juni 2017		Genehmigt gemäss: Gemeinderatsbeschluss Nr. 103 vom 3. Mai 2021 Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. vom 9. Juni 2021